

Deutschland an die Juristen der Welt

Eine Saar-Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht

Berlin, 4. November.

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank, und der Vorsitzende des Ausschusses für Völkerrecht der Akademie für Deutsches Recht, Universitätsprofessor Dr. Viktor Bruns, veröffentlichten nachstehende Denkschrift an die Juristen der Welt:

Die Akademie für Deutsches Recht hat sich in ihrem Ausschuss für Völkerrecht mit den verschiedenen rechtlichen Fragen befaßt, die mit der bevorstehenden Volksabstimmung in Saargebiet zusammenhängen. Sie hat diese Fragen nach den anerkannten Grundsätzen wissenschaftlicher Vertragsauslegung geprüft und ist dabei einstimmig zu den nachstehenden Schlussfolgerungen gelangt.

Die Aufgaben des Völkerbundes

Der Versailler Vertrag weist dem Völkerbund zwei klar zu sehende Aufgaben zu:

Er hat einmal, und zwar als Trennhänder, die internationale Verwaltung des Saargebietes für die fünfzehnjährige Frist einzurichten, sie während dieser Zeit zu überwachen, und sodann die Zwischenverwaltung zu beendigen.

Er hat zweitens die unbeeinträchtigte Volksabstimmung in Saargebiet nach Wahrgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung seine Entscheidung über den künftigen Souveränitätsträger zu treffen.

Seine Rechte und Pflichten

Zur Durchführung der Volksabstimmung und der Beendigung der Zwischenverwaltung sind dem Völkerbund drei verschiedene Arten von Rechten und Pflichten in den §§ 34, 35 und 36 der Anlage des Versailler Vertrags übertragen.

1. § 34 fest den Gegenstand und die Art der Abstimmung sowie die Abstimmungsbedingungen fest und überläßt es dem Völkerbund nur, die übrigen Vorschriften, die Einzelheiten der Durchführung und den Zeitpunkt der Abstimmung in der Weise anzuordnen, daß die Freiheit und das Geheimnis der Abstimmung und die Unverletzlichkeit des Verfahrens sichergestellt werden.

Damit ist eine genaue Umgrenzung der Befugnisse des Völkerbundesrats, die für ihn zugleich Pflichten sind, festgelegt. Dieser hat nur die Einzelheiten der in ihren Grundlagen von der Anlage selbst bestimmten Abstimmungsbedingungen zu regeln, also nur Maßnahmen für die Zeit bis zur Entscheidung durch die Abstimmung zu treffen.

Mit Grund hat daher der Rat in seinem Beschluß vom 4. Juni für die Zeit nach der Entscheidung keine Regelung von sich aus getroffen, sondern diese mit den beteiligten Mächten, Deutschland und Frankreich, vereinbart. Die in dem Ratbeschluß enthaltene, aber ohne Begründung gebliebene Vermutung auf § 35 ist verfehlt, da diese Bestimmung sich auf einen völlig anderen Gegenstand bezieht und für die Regelung der Volksabstimmung § 34 als Sonderbestimmung (lex specialis) allein maßgebend ist.

Dah es mit dem Grundsatze der Freiheit der Abstimmung völlig unvereinbar wäre, während der Abstimmungsperiode in das Saargebiet militärische oder polizeiliche Kräfte einzusetzen, bedarf keiner Begründung.

2. Nach § 35 der Anlage hat der Völkerbund in Vertretung der in der Abstimmung gekürzten Wünsche der Bevölkerung des Saargebietes darüber zu entscheiden, wenn die Souveränität künftig zustehe solle. Drei Möglichkeiten sind vorgesehen, nämlich:

a) Aufrechterhaltung des durch den Vertrag und seine Anlage bestimmten Regimes. Die Entscheidung des Völkerbundesrats wäre nach Artikel 47 und § 35 eine endgültige. Mit ihr würde somit das in Artikel 49 und in Kapitel 8 der Anlage vorgesehene Entscheidungsverfahren über die Wechselsouveränität ein Ende gefunden haben, ebenso wie die Befugnisse des Völkerbundes aus Kapitel 3 der Anlage.

Der Völkerbund wäre weder beauftragt, ein neues Übergangsregime zu schaffen, noch ein neues zweites Abstimmungsverfahren vorzusehen.

Durch eine solche Entscheidung würde die Trennung des Gebietes und seiner Bewohner von Deutschland zu einer endgültigen werden, auch würde den dem Saargebiet anzuwendenden Bestimmungen des Deutschen Reichs die rechtliche Grundlage entzogen.

b) Vereinigung des Saargebietes mit Frankreich: Deutschland verpflichtet sich, an Frankreich alle seine Rechte und Titel über das abzutretende Gebiet zu übertragen.

c) „Vereinigung mit Deutschland“: Der Völkerbund hat in diesem Falle die Wiedererlangung der Souveränität zu bewirken. Da Deutschland die Souveränität über das Saargebiet besitzt, kann damit nur die Wiederherstellung der Übertragung der Ausübung der Regierungsbefugnisse an den Völkerbund gemeint sein.

Diese Wiedereinsetzung Deutschlands hat Bedingungen, die im Vertrag zu sehen. So ordnet es § 35 c an, daß im Gegenfalle zu § 35 a dem Völkerbundrat auch nicht die befriedigende Möglichkeit zu Anordnungen irgendwelcher Art gibt. § 35 c entspricht der grundsätzlichen Regelung der Artikel 45 bis 50, die nur den Grundtatbestand, daß die Bevölkerung über den künftigen Inhaber der Souveränität zu entscheiden habe, aber eine Ergänzung oder Abänderung der grundsätzlichen Entscheidung weder durch die Bevölkerung selbst noch durch den Völkerbund zulassen.

Der Völkerbund hat nach § 35 die Festsetzung des künftigen Souveränitätsträgers zu treffen.

Er ist bei dieser Entscheidung an das Ergebnis der Abstimmung gebunden. Dieser Grundtatbestand ist in Artikel 47 und 49 des Vertrags wie in §§ 34 und 35 der Anlage ausdrücklich festgelegt. Dürfen die Verfasser des Vertrags dem Völkerbund eine andere Befugnis einräumen wollen, so hätten sie einen entsprechenden Zusatz in die genannten Vertragsbestimmungen aufnehmen müssen, wie dies bei der Regelung anderer Volksabstimmungen (Anlage § 5 hinter Art. 88, Art. 94, 97, 110) ausdrücklich geschehen ist. Weiterhin konnte dem Völkerbund nach dem Sinn und Zweck der Volksabstimmung die Entscheidung nicht zu eigenem freien Ermessen übertragen werden, weil er die Entscheidung als Richter in eigener Sache zu treffen hat.

Insbesondere ist der Völkerbund nach dem klaren Wortlaut der Artikel 47 und 49 und der §§ 34 und 35 nicht berechtigt, eine Entscheidung auf Grund der Ansicht zu treffen, die er sich über die Rechte und das Wohlergehen der Bevölkerung gebildet hat.

Wiewohl es ausschließlich Sache der Bevölkerung, die Souveränität zu wählen, unter die sie zu treten wünscht, um dadurch ihre Rechte und ihre Wohlfahrt wahrzunehmen.

Im übrigen ergibt nur eine solche Fassung einen sachlichen Sinn. Bei der Übertragung der Ausübung der wichtigsten Befugnisse eines Gebietes an eine vorkämpferische Regierung und bei der gegen ihren Willen erfolgenden Unter-

stellung seiner Bevölkerung unter eine internationale Verwaltung, auf deren Entscheidung der Bevölkerung sein maßgebender Einfluß eingeräumt wird, entsprach es den in den Artikeln 45 bis 50 niedergelegten Grundsätzen und der selbstverständlichen Forderung der Gerechtigkeit, hier wenigstens

die Berücksichtigung der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung vorzuschreiben.

Der Sinn der Volksabstimmung über den künftigen Souveränitätsträger dagegen ist es gerade, daß das Volk selbst darüber entscheidet, bei wem es seine Rechte und Wohlfahrt am besten gewahrt glaubt.

Es ist die Auffassung vertreten worden, daß der Völkerbund das Recht habe, für bestimmte Teile der Abstimmungsbedingungen oder der Gebietsbewohner eine Sonderregelung zu treffen, und zwar soll er das Recht haben, entweder in seiner Entscheidung dem Souveränitätsträger Schutzpflichten zu diktiert, oder seine Entscheidung selbst von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Erwerber vorher freiwillig Schutzverpflichtungen eingiehe. Diese Behauptung stellt eine vollkommen willkürliche, allen juristischen Grundregeln widersprechende Auslegung des Versailler Vertrags dar.

Der Völkerbund hat nach § 35 die Pflicht, bei entsprechendem Ausfall der Volksabstimmung die Souveränität Deutschlands ohne jede Einschränkung wiederherzustellen.

Auch steht es nicht in seinem Belieben, darüber zu befinden, ob, wann und unter welchen Bedingungen er seine Entscheidung treffen will. § 35 ist nicht bloß ein Recht, die Entscheidung über das künftige Souveränitätsverhältnis zu treffen, sondern eine Pflicht des Völkerbundes, der dieses Mandat freiwillig übernommen hat. Der Völkerbundsrat muß nach dem Wortlaut des § 35 seine Entscheidung treffen (shall decide, decidenda); sein Vorbehalt irgendwelcher Art berechtigt ihn zu einem anderen Verhalten.

Der Völkerbundsrat hat kein Recht, seine Entscheidung von irgendwelcher Bedingung abhängig zu machen und die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der Bevölkerung auf solche Weise zu verzögern.

3. Die dritte und letzte Aufgabe des Völkerbundsrates ist nach § 36, Anordnungen für die Einführung des neuen Rechtszustandes zu treffen. Nach dieser Bestimmung ist Gegenstand der Anordnungen des Rates: die Beendigung der bisherigen Zwischenregierung und die Vorbereitung der Übergabe der Regierungsgeschäfte an den definitiven Souveränitätsträger.

Aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen

28 Volksschädlingen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen

Berlin, 4. November 1934

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit hat der Reichs- und preussische Minister des Innern, Dr. Frick, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen folgende Volksschädlinge der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt, weil sie durch ihr Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange aufs schwerste gefährdet haben:

1. Johann (Hans) Beimler, Funktionär der SPD, und ehemaliges Mitglied des Reichstages, ist aus dem Konzentrationslager Dachau geflüchtet und lebt jetzt in Anklam. Er ist der Verfasser der schamlosen Broschüre „Im Rüdertlager Dachau“.
2. Willi Bredel, ehemaliger Schriftleiter kommunistischer Blätter, hält sich jetzt vermutlich in Prag auf. Bredel ist auch an der Unterzeichnung des Saar-Aufrufes in der Saarbrücker „Volkstimme“ beteiligt, der für den Status quo Propaganda macht und schwerste Beschimpfungen Deutschlands enthält.
3. Dr. Alfred Dang, früher Mitarbeiter des „Vorwärts“, jetzt Leiter der Pestalozzischule in Buenos Aires, die als ausgetrochene Kampfschule gegen das neue Deutschland gegründet worden ist.
4. Leonhard Frank, kommunistischer Schriftleiter, hält sich jetzt in Prag auf und ist dort Mitarbeiter der Emigrantenzeitschrift „Der Monat“.
5. Carola Denschke (Reher), hat den Saaraufruf mitunterzeichnet.
6. Helmuth Herzfeld (John Heartfield), zur Zeit vermutlich in Prag, kommunistischer Schriftleiter, schreibt Heftartikel im Prager „Wegenangriff“, Unterzeichner des Saaraufrufes.
7. Wieslaw Herzfeld, Inhaber des Prager „Waffen“-Verlages, ist ein prominenter Vertreter des Emigranteniums im deutschfeindlichen Zentrum Prag.
8. Prinz Max Karl zu Odenlohe-Longenburg, treibt deutschfeindliche Propaganda im Saarland.
9. Alfred Kantorowicz (Jude), kommunistischer Journalist und satanischer Dichter, ist Mitarbeiter deutschfeindlicher Blätter, Unterzeichner des Saaraufrufes.
10. Friedrich Antekstedt in Porto Alegre, ist verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung „Aktion“, die Grenznachrichten über Deutschland verbreitet und dem deutschen Ansehen in Brasilien schwer schadet.
11. Oubertus Graf v. Löwenstein-Scharffened, Titul, Verfasser des Buches „Germany, the Tragedy of a Nation“, schreibt außerdem deutschfeindliche Artikel in österreichischen und englischen Zeitungen.
12. Klaus Mann, Sohn des Schriftstellers Thomas Mann, Unterzeichner des Saaraufrufes.

Das WSW im Saargebiet genehmigt

Saarbrücken, 4. November.

Nach wochenlangem Stillschweigen hat nunmehr die Regierungskommission endlich auf die Anfrage der karitativen Verbände des Saargebietes vom 6. Oktober hin das saarländische Winterhilfswerk genehmigt. Schon seit Monaten gingen langwierige und mühsame Verhandlungen um das Winterhilfswerk, das zunächst verboten wurde, da die Sozialabteilung der Deutschen Front eingeschaltet war. Hierin erblickte die Regierungskommission nach alten Methoden eine Gefährdung der Abstimmungsbedingungen und nahm allein diese Mitarbeit zu wohlthätigen Zwecken zum Anlaß, das gesamte Winterhilfswerk zu verbieten. Nunmehr hat sie sich jedoch entschlossen, das so drin-

Das Kapitel III zeigt deutlich folgende Einteilung:

1. Maßnahmen, die vor der Abstimmung zu treffen sind, nämlich Einrichtung und Durchführung der Volksabstimmung (§ 34);

2. Maßnahmen, die nach der Volksabstimmung zu treffen sind, nämlich Entscheidung auf Grund der Abstimmungsergebnisse und Überleitung der bisherigen Zwischenverwaltung in den endgültigen Rechtszustand (§§ 35-36).

Nach § 35 hat der Völkerbundsrat das Abstimmungsergebnis festzustellen, also entweder die Aufrechterhaltung des bisherigen Regimes, oder die Vereinigung mit Frankreich, oder die Wiedereinsetzung Deutschlands in die Regierung. Nur im ersten Falle ist dem Völkerbund über die Entscheidung auf Grund des Abstimmungsergebnisses hinaus das Recht eingeräumt, im oben angeführten Rahmen Maßnahmen zur technischen Organisation des endgültigen Regimes zu treffen. Nach dem klaren Wortlaut des § 35 b und c hat der Völkerbund in den beiden anderen Fällen eine solche Befugnis nicht.

Der Unterschied in der Fassung des § 35 a und des § 35 b zeigt ebenfalls, daß der Völkerbund nach § 35 nicht die Befugnis hat, Beschlüssen und Einschränkungen der Souveränität und ihrer Ausübung durch ihren künftigen Träger anzuordnen.

Eine andere Auslegung des § 35 würde diese Bestimmung in einen unzulässigen Widerspruch zu § 35 c bringen, der Deutschland im Falle einer günstigen Entscheidung das Recht auf uneingeschränkte Wiedereinsetzung in die Ausübung der Regierungsgeschäfte gewährleistet. Eine solche ungewöhnliche Auslegung des Völkerbundes, die weder etwas zu tun hat mit seiner Stellung als fiduziarischem Verwalter deutscher Regierungsgeschäfte, noch mit seinem Recht zur Entscheidung nach Wahrgabe des Abstimmungsergebnisses, hätte eine ausdrückliche, besondere Festlegung im Vertrag finden müssen.

Besonders für einen Sonderfall weist der Schluß des 1. Absatzes von § 36 dem Rat eine Sonderaufgabe zu, die sich auf die Möglichkeit der Regierungsübernahme durch verschiedene Souveränitätsträger bezieht. Hier hätte der Rat für eine angemessene Verteilung der von der Regierungskommission einengangsenen Verbindlichkeiten zu sorgen.

So muß § 36 in der allein dem Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung und ihrer Stellung im System der Saargebiet betreffenden Vorschriften des IV. Abschnittes entsprechenden Weise ausgelegt werden:

Die Rechte und Pflichten des Rates beziehen sich nur auf die Wahlprüfung des Wahlregimes und die Ermöglichung der Regierungsübernahme durch den Souveränitätsträger. Der Rat kann sich also nur mit den Tatsachen befassen, die während der Ausübung der Regierungsgeschäfte durch die Regierungskommission entstanden sind. Die Aufgaben sind gerade in dem Fall der Wiedereinsetzung Deutschlands in die Regierung besonders einfach. Die Lösung ergibt sich ohne Schwierigkeit unmittelbar aus dem Vertrag.

13. Hubert Marxen in Metz, Separatistenführer während der Besatzungszeit, der in Trier die „Republik“ ausrief.

14. Balder Diden, Prag, kommunistischer Schriftsteller; er ist Mitunterzeichner des Saaraufrufes.

15. Max Pfeiffer, Reaktor, greift die deutsche Regierung in der Penzinger Tagespresse an.

16. Erwin Piceator, er handelt sich um den berühmten Regisseur, der sich in Moskau und Paris umhertrieb. Unterzeichner des Saaraufrufes.

17. Martin Pieltz, New York, früherer SPD-Funktionär. Er hält öffentliche Vorträge in den Vereinigten Staaten und beschimpft die führenden Männer des neuen Deutschlands in ähnlicher Weise.

18. Waldemar Pösch, Antwerpen, verbreitet kommunistische Flugblätter auf deutschen Schiffen. Schmuggel von Flugblättern nach Deutschland.

19. Dr. Gustav Regler, Schriftsteller, hält sich in Russland auf. Verfasser von deutschfeindlichen Artikeln. Unterzeichner des Saaraufrufes.

20. Prof. Dr. Julius Schares, ehemaliger Oberregierungsrat im Thüringischen Volksbildungsministerium, kritisiert besonders die deutsche Schulpolitik in gehässiger und entstellender Weise.

21. Walter Schönbredt, Paris, schreibt deutschfeindliche Bücher, Broschüren und Zeitungsartikel. Unterzeichner des Saaraufrufes.

22. Gerhard Seger, marxistischer Schriftsteller, hält sich jetzt in England auf. Er kritisiert aus dem Konzentrationslager und schrieb das Buch „Oranienburg“, das in fast allen europäischen Sprachen in großer Auflage verbreitet wurde.

23. Jakob Simon, Jude, ist hauptsächlich Mitarbeiter des „Liber-Verbands“ in Genéve, einer Zeitungsorgan ungläubige Heftartikel gegen Deutschland bei den Volksgenossen in Genéve Empörung hervorrufen.

24. Dr. Otto Strasser, jetzt in Prag, führender Agitator gegen das nationalsozialistische Deutschland. Hoch- und Landesverräter.

25. Wodo Ufse, Schriftsteller, ist an der Unterzeichnung des Saaraufrufes beteiligt.

26. Gustav v. Wangenheim, Schriftsteller, jetzt vermutlich in Paris. Unterzeichner des Saaraufrufes.

27. Erich Welner, Schriftsteller, lebener Aufenthalt in Forbach (Frankreich). Unterzeichner des Saaraufrufes.

28. Max Wrauer, Marxist, ehemaliger Oberbürgermeister in Altona, der durch seine unerhörte Mißwirtschaft die Stadt Altona in schlimme Verfallung brachte. Nach seiner Flucht aus Deutschland trat er als Berater der Verwaltungsbeamten in chinesische Dienste, aus denen er aber auf diplomatische Vorkellungen hin entlassen wurde. Er hat der an ihn gerichteten Aufforderung zur Rückkehr nach Deutschland nicht Folge geleistet, wodurch sich seine Ausbürgerung rechtfertigt.

gend notwendige Unterstützungswerk der noleidenden Saarländer zu genehmigen.

Es muß außerordentlich bedauert werden, daß soviel wertvolle Zeit verstreichen mußte, ehe mit dem Winterhilfswerk begonnen werden konnte.

Vorarbeit und Durchführung konnten nicht rechtzeitig in Angriff genommen werden, da die Erlaubnis der Regierungskommission unzulängliche Wochen auf sich warten ließ. Ein solcher Monat ging für die Betreuung der Vermitteln des Saargebietes zwecklos verloren. Die karitativen Verbände des Saargebietes haben sich sofort, nachdem die Genehmigung bekannt wurde, mit einem Aufruf an die Saarbörderung gewandt und um Hilfe aller für alle im Geiste christlicher Nächstenliebe und wahrer Volksgemeinschaft für den kommenden Winter gebeten. In dem Aufruf wird besonders hervor-gehoben, daß unterdessen alle Hilfsbedürftigen der saarländischen Bevölkerung zusätzlich unterzählt würden.

Kurze...
den des...
eine Wau...
für den W...
beitstung...
Rotare, de...
beamtien, d...
schullehrer...
beratungen...
Ausbau...
Anweilun...
Arbeits...
Ausstellung...
und die öf...
Sonntag...
Sorra...
beiden...
sprechend...
hau...
lah man d...
macht, die...
vent, Dr...
Fr. Schm...
Jörner, f...
der Part...
jet, der...
Arbeits...
präsident...
sichem Tr...
Ziehler, V...
der Landes...
reicher an...
Nag...
früher...
Neid...
sch und...
schienen...
selbst...
gabente...
haben

Die

murde...
eröffnet...
loyalistische...
der nach...
h...
K...
der ver...
aller...
in...
Arb...
berer de

Gaul

ber bei...
sodann...
h...
h...
Welt...
des Geme...
Die Anlage...
für das...
alle Arbeit...
Arbeits...
Grund...
ach...
andere...
aus...
von...
im...
in...
materi...
gehalt...
Sache...
zum...
Juristen...
die Zukun

Schille

Der 10...
schen...
175...
Jahre...
Unter...
Zust...
Ein...
rung...
auf...
de...
h...
sonden...
eine...
Absolut...
den...
ver...
unter...
zu...
weit...
über...
ein...
auf...
die...
das...
Reich...
Schaus...
Stuar...
das...
das...
Weimar...
nicht...
mehr...
seit...
über...
H...
Tradit...
de...
föhrung...
der...
Gesam...
Sommer...
Wir...
könn...
dah...
und...
hoff...
sonder...
föhrung...
voll...
her...
Schw...
belust...
hat...
etwas...
wie...
etwas...
auf...
einmal...
auf...
Dynam...
des...
eine...
wie...
singeschlo